



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2013 wird gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9 i.d.F. LGBl. Nr. 150/2012 wie folgt verordnet:

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Tristach

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Tristach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen, die in der Anlage zu dieser Verordnung planlich dargestellt sind, eine Parkabgabe:

- (1) Parkplatz Ostufer Tristacher See auf je Teilflächen der Gp. 1499/1, 1526/1 und 1762, alle KG Tristach (nachfolgend kurz „Parkplatz 1“ genannt siehe „Anlage 1“);
- (2) Parkplatz westlich des Sportplatzes Tristach auf den Gp. 2, 3, 966 und 969 (Teilfläche), alle KG Tristach (nachfolgend kurz „Parkplatz 2“ genannt – siehe „Anlage 2“);

§ 2

Ausnahmen

Gemäß § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9 i.d.F. LGBl. Nr. 150/2012 sind folgende Fahrzeuge von der Abgabepflicht ausgenommen:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a der Straßenverkehrsordnung 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:

- (1) Parkplatz 1: Die Höhe der Abgabe wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Tag im Zeitraum jeweils vom 01.06. bis 30.09. eines jeden Jahres wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Netto	Brutto
Tageskarte PKW	2,08	2,50
Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr)	1,25	1,50
Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze	3,33	4,00
Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze	6,67	8,00
10er-Block PKW	12,50	15,00

- (2) Parkplatz 2: Die Höhe der Abgabe wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jenen Tagen eines Jahres, an denen die Rodelbahn Kreithof – Sportplatz Tristach in Betrieb ist, wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Netto	Brutto
Tageskarte PKW	1,67	2,00
Winter-Saisonkarte	12,50	15,00

Die angeführten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4 Art der Abgabentrachtung

- (1) Parkplatz 1:
- a) Die Parkabgabe ist durch Bezahlung derselben an einen Parkgebühreninkassanten beim Einfahren in den Parkplatz zu entrichten.
- (2) Parkplatz 2:
- a) Die Parkabgabe ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Eine Winter-Saisonkarte kann im Gemeindeamt Tristach zu den Amtsstunden erworben werden.
 - b) Die Parkscheine sind beim Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Tristach im Bereich des unter § 1 Abs. 2 angeführten Parkplatzes aufgestellt hat.
 - c) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (3) Der Parkschein bzw. die Winter-Saisonkarte (§ 4 Abs. 2 lit. a) ist/sind an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,

- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2013 in Kraft.

Tristach, am 06.06.2013

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Markus Einhauer e.h.

„Anlage 1“ zur Parkabgabeverordnung der Gemeinde Tristach vom 06.06.2013
„Parkplatz 2“



„Anlage 2“ zur Parkabgabeverordnung der Gemeinde Tristach vom 06.06.2013
„Parkplatz 2“

